



Wien, am 1. Februar 2023

Vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Menschen aus der Ukraine und deren Arbeitsmarktzugang

Folgende Personen bekommen ein **vorübergehendes Aufenthaltsrecht – „Ausweis für Vertriebene“**:

- Ukrainer*innen und sonstige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit internationalem oder vergleichbaren nationalem Schutzstatus der Ukraine, die ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden;
- Familienangehörige von oben genannten Personen; Familienangehörige sind:
 - Ehegatt*innen und eingetragene Partner*innen;
 - minderjährige ledige Kinder von oben genannten Personen sowie von deren Ehegatt*innen bzw. eingetragenen Partner*innen;
 - sonstige enge Verwandte, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und vollständig bzw. größtenteils von diesen abhängig waren.
- Staatsangehörige der Ukraine, die am 24. Februar 2022 rechtmäßig in Österreich aufhältig waren (z. B. mit einem Aufenthaltstitel, visumsfreier Aufenthalt) und die diesen Aufenthalt nicht mehr verlängern und in die Ukraine nicht mehr zurückkehren können.

Der „Ausweis für Vertriebene“ wird mit einem Lichtbild (nicht älter als sechs Monate) versehen. Dieses Aufenthaltsrecht bestand vorerst bis 3. März 2023 und wurde **bis 4. März 2024** verlängert. Das Aufenthaltsrecht bleibt jedoch **unabhängig vom Gültigkeitsdatum auf diesem Ausweis** jedenfalls auch nach dem 3. März 2023 weiterhin bestehen. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) sendet allen bereits registrierten Vertriebenen mit Wohnsitz in Österreich automatisch einen neuen Ausweis mit verlängertem Gültigkeitsdatum zu. (BGBl. II Nr. 92/2022 v. 11. März 2022, Vertriebenenverordnung und BGBl. II Nr. 93/2022 v. 11. März 2022, BGBl. II Nr. 27/2023 v. 30.01.2023, Änderung der Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005)

Personen mit einem vorübergehenden Aufenthaltsrecht haben **Zugang zum unselbständigen Arbeitsmarkt**. Diese Beschäftigung ist jedoch nur mit einer **Beschäftigungsbewilligung** möglich. Diese wird sowohl bei einem Antrag von einem/r Arbeitgeber*in als auch durch das AMS amtsweigig erteilt werden (keine Antragsgebühr).

Beschäftigungsbewilligungen sind – bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen (z. B. Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, keine unrechtmäßige Beschäftigung durch Arbeitgeber*innen, keine vorherige Kündigung von Arbeitnehmer*innen über 50 Jahren, Verständigung des Betriebsrates) – in allen Bereichen zu erteilen. Es erfolgt keine Arbeitsmarktüberprüfung bzw. Ersatzkraftstellung.

Sonstiges:

Krankenversicherung: Personen mit einem vorübergehenden Aufenthaltsrecht werden in die Krankenversicherung einbezogen. (BGBl. II Nr. 104/2022 v. 11. März 2022)

Studienbeitrag: Studierenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit ist der Studienbeitrag für das Sommersemester 2022 sowie das Wintersemester 2022/23 zu erlassen bzw. rückzuerstatte. (BGBl. II Nr. 304/2022 v. 9. Aug. 2022). Für das Sommersemester 2023 ist ebenfalls bereits eine Studienbeitragsbefreiung angekündigt.

Grundversorgung: Hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ist Grundversorgung zu gewähren.

Familiäre Leistungen: Personen mit Aufenthaltsrecht nach der Vertriebenen Verordnung, können Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld beziehen. (BGBl. I Nr. 135/2022 v. 28. Juli 2022, BGBl. I Nr. 154/2022 v. 20. Okt. 2022)

Trotz sorgfältiger Recherche sind Fehler nicht auszuschließen. Es kann keine Gewähr für diese Informationen genommen werden.